

Was ist eine Apostille?

Im internationalen Urkundenverkehr werden ausländische Urkunden von den Behörden oder Gerichten eines Staates oftmals nur dann anerkannt, wenn ihre Echtheit oder ihr Beweiswert in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist.

Zuweilen kommt es vor, dass eine formal echte ausländische Urkunde inhaltlich falsch ist. Es gilt also im internationalen Urkundenverkehr sicherzustellen, dass die Urkunden, mit denen ein Nachweis im anderen Land geführt werden soll, von der dafür zuständigen Stelle ausgestellt und auch inhaltlich richtig sind. Dies gilt insbesondere auch für die im Bestattungswesen bei internationalen Überführungen notwendigen Personenstandsunterlagen.

Das übliche Verfahren zur Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist die **Legalisation**. Dies ist ein kompliziertes Verfahren, weil mehrere Behörden daran beteiligt sind.

Für Urkunden aus vielen Staaten ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund völkerrechtlicher Verträge jedoch nicht erforderlich oder sie wird durch die **„Haager Apostille“** ersetzt. Die „Haager Apostille“ wird von einer dazu bestimmten Behörde

des Staates, durch den die Urkunde ausgestellt ist, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Apostillen werden in den Ländern abgegeben, die das „Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation“, im Allgemeinen kurz als „Haager Übereinkommen“ bezeichnet, unterschrieben haben. Dieses 1961 abgeschlossene Übereinkommen ersetzte den bis dahin verwendeten Zeit raubenden mehrstufigen Beglaubigungsweg, bei dem man sich zur Beglaubigung eines Dokuments an bis zu vier verschiedene Behörden wenden musste. Die Haager Apostille bestätigt die Echtheit einer öffentlichen Urkunde, die hierfür im Original vorgelegt werden muss. Für deutsche Urkunden wird die „Haager Apostille“ von einer dazu bestimmten deutschen Behörde ausgestellt.

Die Zuständigkeit der die „Haager Apostille“ erteilenden Stellen ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt. Es kommt darauf an, welche Urkunde vorgelegt werden.

So gilt beispielsweise für die Urkunden des Bundes – etwa für Urkunden aller Bundesbehörden und Gerichte – das Bundesverwaltungsamt in Köln als zustän-

dige Stelle. In den Bundesländern ist die Zuständigkeit ebenfalls nicht einheitlich geregelt.

Daher wird im konkreten Bedarfsfall empfohlen, sich beim Aussteller der Urkunden zu erkundigen, durch wen die „Haager Apostille“ erteilt werden kann. Für Personenstandsunterlagen, die als Urkunde einer Verwaltungsbehörde gelten, sind die Ministerien (Senatsverwaltungen) oder die Regierungspräsidenten (Präsident des Verwaltungsbezirks / Bezirksregierungen) zuständig. In Berlin liegt die Zuständigkeit beim Standesamt I, in Rheinland-Pfalz bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier. Thüringen hat das Landesverwaltungsamt in Weimar als zuständige Stelle bestimmt.

Die Apostille wird von allen Vertragsstaaten des „Haager Übereinkommens“ akzeptiert. Wer diese Vertragsstaaten sind, lässt sich im Internet unter www.auswaertiges-amt.de nachlesen. Dort finden Sie auch zusätzliche Informationen zur Verwendung ausländischer öffentlicher Urkunden in Deutschland.

Aus Bestattungskultur, Juni 2006



Interessanter Text, aber:

1. Welches gemeinsame Ziel haben Legalisation und Apostille?
2. Welche Unterschiede bestehen zwischen Legalisation und Apostille?